

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner und Besonderer Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991 – StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, sind im Verordnungswege Konkretisierungen bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Verordnung betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StJWG 1991 entsprochen. Aufgrund einer Novellierung des § 9b Abs. 4 StJWG 1991 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2011 muss vorliegende Verordnung einer Anpassung unterzogen werden.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 9b Abs. 7 StJWG 1991.

#### **2. Inhalt:**

§ 9b Abs. 4 StJWG 1991 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 63/2011 sah vor, dass die paritätische Kommission bereits im Jänner Sitzungen zur Preisfindung für das darauf folgende Jahr einzuberufen und bis Ende März einen Vorschlag zu erwirken hat. Aus Praktikabilitätsgründen wurde dieser Zeitraum nunmehr auf September bis November verschoben werden.

Gleichschaltend hat die/der Vorsitzende der paritätischen Kommission zur ersten Sitzung jeden Jahres längstens zwischen 1. und 15. September einzuladen.

#### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Durch diese Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.